

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen Freiburger Krippenverband wird ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB gegründet. Sein Sitz ist in Freiburg. Er besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 2 Ziele

Der Verein bezweckt:

- a.) die Gruppieren verschiedener Krippen und Horte des Kantons Freiburg (gemäss Definition in den Normen des Jugendamtes), die Verteidigung ihrer Interessen auf kantonaler Ebene, Funktion eines Wortführers und Vertretung bei den öffentlichen Stellen und den Organen der Berufsbildung.
- b.) den Einsatz für die Anerkennung der sozialen und pädagogischen Funktion von Krippen und Horten und die Förderung von qualitativ guten neuen Institutionen gemäss den Bedürfnissen der Bevölkerung
- c.) die Ausarbeitung von Empfehlungen zuhanden der Mitglieder und Stellungnahmen zuhanden der Behörden, insbesondere bezüglich:
 - ◆ der Tarife für die Eltern,
 - ◆ der Arbeitsbedingungen, der Löhne, der Status, der Stellenbeschriebe und der Qualifikation des Personals,
 - ◆ sowie aller weiterer Aspekte, die für einen Betrieb im Interesse der Kinder von Bedeutung sein können
- d.) die Organisation von Fortbildungen und die Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedern
- e.) die Erarbeitung einer Dokumentation über die Kleinkinderbetreuung im Kanton Freiburg und die Information/Beratung von interessierten Organisationen oder Personen
- f.) die Zusammenarbeit mit kantonalen oder interkantonalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen

Art. 3 Organe

Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen und das Revisionsorgan.

Art. 4 Ressourcen

- a.) Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder (Krippen und Horte) und Passivmitglieder, weiteren Beiträgen der Aktivmitglieder, Leistungen an Dritte, Spenden und Finanzierungsaktionen zusammen.
- b.) Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden durch die Generalversammlung in einem Bereich von CHF 50.- und 80.- pro Jahr und pro Betreuungsplatz im Kanton Freiburg (festgesetzt gemäss Bewilligung des Jugendamtes). Beträgt der Belegungsgrad weniger als 90%, entspricht die Anzahl der berücksichtigten Plätze der durchschnittlichen Zahl der belegten Plätze des Vorjahres.
- c.) Die Beiträge der Aktivmitglieder für besondere Leistungen werden in Anhang 1 festgelegt.
- d.) Die Jahresbeiträge der Passivmitglieder betragen CHF 50.- für Einzel- und CHF 200.- für Kollektivmitglieder

Art. 5 Mitglieder

- a.) Die aktive Mitgliedschaft steht jeder juristischen Person (Verein, Stiftung, Gemeinde usw.) offen, die eine oder mehrere Krippen oder Horte führt, von denen jede beziehungsweise jeder über eine Genehmigung des Jugendamts verfügt und die Aufnahmekriterien des FKV erfüllt. Wenn mehrere juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gemeinsam Krippen oder Horte betreiben, kann nur eine der juristischen Personen Mitglied werden und die Interessen der Einheit vertreten.

Als Einzel-Passivmitglieder zugelassen werden natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen; Kollektiv- Passivmitglieder sind Vereine, Behörden, Unternehmen oder jede andere Gruppierung, die keine Krippe oder Horte betreiben.

- b.) Über Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Kriterien.
- c.) Mit der Aufnahme als Aktivmitglied verpflichtet sich der Kandidat, sich an die vorliegenden Statuten zu halten und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- d.) Jedes Aktivmitglied ist innerhalb der durch die vorliegenden Statuten festgelegten Grenzen autonom. Es kann die Beziehungen zur subventionierenden Behörde entweder selber regeln oder diese Kompetenz an den Verein delegieren.
- e.) Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch eine Austritterklärung, die mit eingeschriebenem Brief sechs Monate vor Jahresende eingereicht wird, durch Einstellung der Aktivitäten oder durch Ausschluss. Die Passivmitgliedschaft endet durch die Nichtbezahlung des Beitrages oder durch Austritt.

Der Ausschluss kann bei erwiesener Verletzung der Interessen des Vereins oder bei Nichterneuerung der Bewilligung durch das kantonale Jugendamt ausgesprochen werden.

- f.) Die finanzielle Verantwortung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vermögen des Vereins.

Art. 6 Die Generalversammlung

- a.) Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Aktivmitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied bestimmt zwei Delegierte, ein Mitglied der Direktion und ein(e) Vertreter(in) des Personals, welche je über eine Stimme verfügen. Die Passivmitglieder verfügen an der Generalversammlung über eine beratende Stimme.
- b.) Die Entscheide werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefällt. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handerheben durchgeführt. Es findet eine geheime Abstimmung statt, wenn vier anwesende Delegierte dies verlangen. Der/Die Präsident(in) der Versammlung stimmt nur bei einem allfälligen Stichentscheid ab.
- c.) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Verlauf des ersten Semesters statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch fünf Aktivmitglieder einberufen werden. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie allfällige Statutenänderungen. Änderungen der Tagesordnung müssen 10 Tage im Voraus schriftlich verlangt werden.

d.) Die Generalversammlung:

- ◆ Genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- ◆ Genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes.
- ◆ Genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und den Jahresbericht der Revisoren.
- ◆ Entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
- ◆ Wählt den Vorstand und seinen Präsidenten.
- ◆ Bezeichnet das Revisionsorgan für die Jahresrechnung.
- ◆ Ändert die Statuten und legt die Beiträge innerhalb der Grenzen von Art. 4 fest.
- ◆ Entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- ◆ Übt alle Aufgaben aus, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ◆ Löst den Verein auf.

Art. 7 Der Vorstand

a.) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern - dem Präsidenten/der Präsidentin und 4 Mitgliedern (wovon max. 2 Vertreter der Passivmitglieder) -, welche für 2 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidiums organisiert sich der Vorstand selber.

b.) Der Vorstand:

- ◆ Organisiert die Verwaltung des Vereins und stellt das für sein Funktionieren notwendige Personal ein.
- ◆ Ergreift jegliche Initiative zur Durchführung von Vereinsaktivitäten, im Einklang mit den Bestimmungen der Statuten und den Entscheidungen der Generalversammlung.
- ◆ Erarbeitet Empfehlungen zuhanden der Krippen und Horte sowie Stellungnahmen zuhanden der Behörden.
- ◆ Ist ermächtigt, alle sachdienlichen Massnahmen zu treffen, um die Ziele in Art. 2 zu erreichen.
- ◆ Prüft die Vorschläge der Kommissionen und trifft diesbezügliche Entscheide.
- ◆ Beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein.
- ◆ Entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Eine Beschwerde an die Generalversammlung ist möglich.

c.) Der Vorstand kommt auf Einberufung des/der Präsidenten(in) mindestens sechsmal pro Jahr zusammen oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der/die Präsiden(in) den Stichentscheid.

d.) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Vertretungen des Freiburger Krippenverbands in externen Kommissionen und/oder Veranstaltungen im Auftrag des Vorstands ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf CHF 50.- pro Sitzung festgelegt.

Art. 8 Vertretung

Der Verein verpflichtet sich rechtsgültig gegenüber Dritten durch die Unterschrift der/des Präsidenten(in) oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes, sofern dieser nichts anderes beschliesst.

Art. 9 Die Kommissionen

a.) Der Vorstand kann Kommission bilden für die Realisierung besonderer Aufgaben (z.B. Weiterbildung), die Förderung des Austausches (zwischen Institutionen, Vorständen, Direktionen oder Mitgliedern des Personals) und die Organisation einer Veranstaltung

b.) Die Kommissionen werden von einem Aktivmitglied geleitet und setzen den Vorstand regelmässig über

ihre Aktivitäten in Kenntnis. Der Vorstand ist mit einem seiner Mitglieder in den Kommissionen vertreten. Die Passivmitglieder können den Kommissionen angehören.

c.) Die Kommissionen können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

d.) Die Kommissionen werden jedes Jahr durch den Vorstand erneuert.

Art. 10 Die Revisoren

Die Revision der Jahresrechnung wird von einem Treuhandbüro ausgeführt, das vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt wird. Das Revisionsorgan kontrolliert die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht

Art. 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung werden die nach Bezahlung aller Schulden verbleibenden Aktiven durch Entscheid der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zu Gunsten von Kindern vergeben.

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. September 1990 in Freiburg angenommen.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 3. Juni 1992 in Marly geändert.

Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. September 1998 in Freiburg geändert und sind seit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Am 22. Juni 1999 wurde in Freiburg in einer Abstimmung der Generalversammlung Art. 4 b bestätigt.

Die Statuten wurden am 25. Mai 2002 in Freiburg durch die ordentliche Generalversammlung geändert.

Die Statuten wurden am 17. Juni 2003 in Freiburg durch die ordentliche Generalversammlung geändert.

Die Statuten wurden am 28. April 2009 in Freiburg durch die ordentliche Generalversammlung geändert.

Die Statuten wurden am 12. April 2016 in Freiburg durch die ordentliche Generalversammlung geändert.

Die Statuten wurden am 28. März 2017 in Freiburg durch die ordentliche Generalversammlung geändert.

Die Statuten wurden am 11. Oktober 2018 in Freiburg durch die ausserordentliche Generalversammlung geändert.

Die französische Version ist massgebend

Freiburg, den 11. Oktober 2018

.....

Der Präsident: Gregory Pellissier

.....

Ein Mitglied des Vorstandes: Claudine Pochon

Anhang zu den Statuten vom 11. Oktober 2018 Jahresbeiträge der Aktivmitglieder des FKV

Beitrag als Aktivmitglied:

60. - /Platz/Jahr

- **Vertretung der Mitglieder/Institutionen auf**
 - kantonalen Ebene (Förderung kant. Finanzierung, Erhöhung Anzahl Plätze, Qualität, niedrigeren Tarifen für die Familien; politischer Lobbying und Vertretung in den Medien)
 - nationaler Ebene (Mitarbeit an einer nationalen Plattform für Kleinkinderbetreuung, mit unter anderen, KitaS, Westschweizer Krippenverband, Westschweizer Verein von Krippenleiterinnen)
- **Bildung**
 - Vertretung der Mitglieder in der kantonalen ODA Gesundheit und Soziales (Teilnahme an den verschiedenen Organen: Vorstand, soziale Kommission)
 - Teilnahme an der Lehraufsichtskommission
 - Vorbereitung, Konsultation und Veröffentlichung von Standarddokumenten (Funktionsbeschreibungen, Empfehlungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge und Praktikantinnen, usw.)
- **Vorbereitung und Veröffentlichung von kantonalen Empfehlungen (französisch-deutsch)**
 - Lohnempfehlungen
 - Tarifempfehlungen für Familien
 - Personalreglement
 - Event. Anderen
- **Zugang zu CADHOM (Einkaufspool der sanitären und sozialen Einrichtungen)**
Attraktive Preise für viele verschiedene Hygieneprodukte, Desinfektions- und Waschmittel, Lebensmittel, usw.
- **Zugang zu einem Erwerbsausfallkollektivvertrag**
- **Webseite FKV**
Personnelle Seite der Kita auf der Webseite des FKV und Möglichkeit Informationen über die FKV-Webseite zu veröffentlichen
Login „Mitglied“ und kostenloser Zugang zur ganzen Dokumentation von FKV online
- **Bulletin des FKV „krippenfreiburg.ch“ (2-3x Jahr)**

Beitrag für zusätzliche Leistungen

Option + Verhandlungen und Vertretung

30. - /Platz/Jahr

- Rat, Unterstützung und Teilnahme an Verhandlungen mit den Gemeinden (Verträge, Budgets, Tarife, Löhne, usw.)
- Vertretung der Mitglieder bei den Gemeinden (wie für die Krippen der Stadt Freiburg)

Freiburg, den 11. Oktober 2018

.....
Der Präsident: Gregory Pellissier

.....
Ein Mitglied des Vorstandes: Claudine Pochon